

Satzung der Stadt Marl zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege (Tagespflegegesetz) ab dem 01.08.2019 vom 19.12.2019

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), das Achte Buch, Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S.2022), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696) sowie des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) in der Fassung vom 30. Oktober 2007 (GV.NRW. S. 462/SGV NRW216) zuletzt geändert durch Gesetzes vom 26. Februar 2019 (GV. NRW. S. 151), hat der Rat der Stadt Marl in seiner Sitzung am 19.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Kindertagespflege besteht – insbesondere mit Schwerpunkt für die unter Dreijährigen – als gleichrangiges Angebot neben dem Betreuungsangebot der Kindertageseinrichtungen und ist gleichwertiges Instrument zur Erfüllung des Rechtsanspruches auf frühkindliche Förderung. Auch können institutionelle Angebote durch die Tagespflege sinnvoll ergänzt werden.

Die Kindertagespflege hat das Ziel, die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie zu unterstützen und zu ergänzen sowie den Eltern dabei zu helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

Die Schaffung von Angeboten zur Förderung von Kindern in der Kindertagespflege ist gesetzliche Aufgabe der öffentlichen Jugendhilfe. Die dazu erlassenen bundes- und landesrechtlichen Vorschriften dienen als Grundlage für diese Satzung, welche die erforderliche Ausgestaltung der örtlichen Rahmenbedingungen konkretisiert.

§ 1 Rechtliche Grundlagen

(1) Der gesetzliche Rahmen der Kindertagespflege wird bundesrechtlich durch die Regelungen des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) vorgegeben.

Gemäß § 2 Abs. 2 Ziff. 3 SGB VIII gehört die Kindertagespflege zu den Leistungen der Jugendhilfe und ist kommunale Pflichtaufgabe. Die §§ 22 bis 24 SGB VIII regeln die Grundsätze der Förderung sowie den Anspruch auf Förderung in Kindertagespflege; § 43 SGB VIII formuliert Bestimmungen zur Erlaubniserteilung zur Kindertagespflege. In § 90 SGB VIII ist geregelt, dass für die Inanspruchnahme von Leistungen in der Kindertagespflege Kostenbeiträge erhoben werden können.

Darüber hinaus sind folgende Vorschriften des SGB VIII für die Kindertagespflege relevant:

- § 5 Wunsch- und Wahlrecht
- § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
- § 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen
- § 86 Örtliche Zuständigkeit für Leistungen an Kinder, Jugendliche und ihre Eltern

- § 87a Örtliche Zuständigkeit für Erlaubnis, Meldepflichten und Untersagung
 - § 97a Pflicht zur Auskunft
 - § 98 Zweck und Umfang der Erhebung
 - § 99 Erhebungsmerkmale
 - § 104 Bußgeldvorschriften
 - § 105 Strafvorschriften
- (2) Landesrechtlich wurden die Bundesvorschriften durch das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) näher ausgeführt und spezieller geregelt. Hierzu zählen insbesondere:
- § 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmung
 - § 2 Allgemeine Grundsätze
 - § 3 Aufgaben und Ziele
 - § 3a Wunsch- und Wahlrecht
 - § 3b Bedarfsanzeige und Anmeldung
 - § 4 Kindertagespflege (Erlaubnis) i. V. m. §§ 17 und 18 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG-KJHG (Versagungsgründe, Rücknahme der Pflegeerlaubnis)
 - § 9 Abs. 1 Zusammenarbeit mit den Eltern
 - § 10 Abs. 2 und 4 Gesundheitsvorsorge
 - § 11 Abs. 1 Fortbildung und Evaluierung
 - § 13 Frühkindliche Bildung
 - § 13a Absatz 3 in Verbindung mit den „Bildungsgrundsätze(n) für Kinder von 0 bis 10“ Pädagogische Konzeption
 - § 13b Beobachtung und Dokumentation
 - § 13c Sprachliche Bildung
 - § 14 Kooperationen und Übergänge
 - § 14a Zusammenarbeit zur Frühförderung und Komplexleistung
 - § 16 Familienzentren
 - § 17 Förderung in Kindertagespflege
 - § 18, § 22, § 23 und § 26 Abs. 2 Finanzielle Förderung – Finanzierung sowie
 - § 26 Abs. 2 Verwaltungsverfahren und Durchführungsvorschriften

§ 2 Auftrag der Kindertagespflege

- (1) Tagespflege ist eine flexible Betreuungsform in einer familienähnlichen Umgebung und ist gemäß der §§ 22 und 23 SGB VIII und des § 4 KiBiz NRW ein Angebot der Jugendhilfe zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern. Dieser Förderauftrag bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes und schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein.
- (2) Kindertagespflege wird von einer geeigneten Tagespflegeperson geleistet und kann nach § 22 SGB VIII i. V. m. § 4 Abs. 4 KiBiz an folgenden Orten erfüllt werden:
- a) im Haushalt der Tagespflegeperson,
 - b) im Haushalt der Personensorgeberechtigten und
 - c) in anderen geeigneten Räumen, einschließlich Räumen von Kindertageseinrichtungen.

- (3) Übersetzt man den gesetzlichen Auftrag in pädagogische Inhalte, so umfasst er die geeignete Förderung durch ein vielfältiges Angebot an Spiel-, Kommunikations- und Bewegungsanreizen unter Berücksichtigung des Alters und Entwicklungsstandes des Kindes, seiner sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, seiner Lebenssituation und seiner Bedürfnisse, des ethnischen Hintergrundes, aber auch unter Berücksichtigung der Erziehung und Bildung in der Familie des Kindes.
- (4) Als Ziel formuliert der Gesetzgeber die Förderung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit (Erwerb von Ich-, Sozial- und Sachkompetenz), gleichberechtigt neben der Unterstützung der Erziehung und Bildung in der Familie, sowie dem Auftrag, Eltern dabei zu helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung miteinander zu vereinbaren.
- (5) Die Kindertagespflege kann sowohl in Form der selbstständigen Tätigkeit als auch im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses ausgeübt werden.

§ 3 Leistungen des Jugendamtes der Stadt Marl

Das Jugendamt der Stadt Marl fördert die Kindertagespflege im Sinne des § 22 Abs. 1 S. 2 SGB VIII und erbringt im Bereich der Kindertagespflege u. a. folgende Leistungen:

- Information und Beratung von Tagespflegepersonen und Personensorgeberechtigten in allen Fragen, die die Tagespflege betreffen
- Vermittlung von Tagespflegeverhältnissen und fachliche Begleitung der Pflegeverhältnisse
- Förderung der Zusammenarbeit von Tagespflegepersonen mit Kindertageseinrichtungen, Familienzentren und anderen Einrichtungen und Diensten, die ihren Aufgabenbereich berühren
- Beratung, Unterstützung und Förderung der Kooperationen von Tagespflegepersonen untereinander
- Gewinnung von Tagespflegepersonen
- Prüfung und Feststellung der persönlichen und fachlichen Eignung der Tagespflegepersonen
- Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII und § 4 KiBiz
- Organisation, Durchführung und Vermittlung von regelmäßigen Qualifizierungs- und Fortbildungsangeboten
- Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegepersonen gemäß § 23 SGB VIII

§ 4 Anspruchsberechtigter Personenkreis

- (1) Grundvoraussetzung für die Förderung in Kindertagespflege nach dieser Satzung ist die Zuständigkeit gemäß § 86 SGB VIII. Diese liegt insbesondere vor, wenn der gewöhnliche Aufenthalt der Eltern oder des personensorgeberechtigten Elternteils in Marl ist.
- (2) Nach § 24 SGB VIII ist die Kindertagespflege in erster Linie eine Leistung für Kinder, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (3) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn die Erziehungsberechtigten

- a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
- b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschul- ausbildung befinden oder
- c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.

Die Leistung wird auch gewährt, wenn sie für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist.

- (4) Für Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, besteht bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres ein Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Kindertages- einrichtung oder in Kindertagespflege, deren Umfang sich nach dem individuellen Bedarf richtet (§ 24 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 3 SGB VIII).
- (5) Für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres, die gemäß § 24 Absatz 3 SGB VIII einen Anspruch auf den Besuch einer Kindertageseinrichtung haben und für Kinder im schulpflichtigen Alter (bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres) kommt die Kindertages- pflege hauptsächlich ergänzend in Betracht, vor dem Schuleintritt auch bei besonderem Bedarf.

Kindertagespflege als ergänzendes Angebot hat zum Ziel, regelmäßige Betreuungsbe- darfe vor und nach der Öffnung von Tageseinrichtungen, Schulen und Angeboten von Offenen Ganztagschulen – auch am Wochenende oder nachts – abzudecken, die auf- grund der Berufstätigkeit von Eltern oder bei anderem besonderen Bedarf entstehen.

§ 5 Inanspruchnahme von Tagespflege/Antragsverfahren

- (1) Die Sorgeberechtigten des zu fördernden Kindes melden den Bedarf auf Betreuung und Förderung in der Kindertagespflege rechtzeitig – möglichst sechs Monate vor gewünsch- ter Inanspruchnahme – schriftlich beim Jugendamt der Stadt Marl an.
- (2) Das Jugendamt stellt den Bedarf fest und vermittelt das Kind im Rahmen vorhandener Kapazitäten zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht bereits von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird.

Sofern die Tagespflegeperson einer Erlaubnis nach § 43 SGB VIII bedarf, erfolgt eine Vermittlung erst nach Erteilung der Erlaubnis. Eine Tagespflegeperson, die von den Erziehungsberechtigten gemeldet oder vorgeschlagen wird, gilt als vermittelt, sofern die Qualifikation und persönliche Eignung festgestellt wird.

- (3) Der Umfang der täglichen Betreuung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Grund- sätzlich soll die tägliche Betreuungszeit eines Kindes – mit Ausnahme der Betreuung über Nacht – neun Stunden täglich und 45 Stunden wöchentlich nicht überschreiten. Wird ein höherer Betreuungsumfang beantragt, ist im Einzelfall zu prüfen, inwieweit eine Förderung erfolgen kann.
- (4) Vor Beginn des eigentlichen Betreuungsverhältnisses findet in der Regel die Eingewöh- nung eines Kindes bei der Tagespflegeperson statt. Der pädagogisch und zeitlich ange- messene tatsächliche Umfang einer Eingewöhnungsphase orientiert sich individuell am Lebensalter und der Lebenssituation des jeweiligen Kindes sowie am zugrundeliegenden pädagogischen Modell der Eingewöhnung (z. B. Berliner Eingewöhnungsmodell) und ist mit der Fachberatung des Jugendamtes Marl abzustimmen.

- (5) Die Ausgestaltung der Betreuung ist zwischen den Erziehungsberechtigten und der Tagespflegeperson durch einen privatrechtlichen Betreuungsvertrag zu regeln.
- (6) Ergeben sich Veränderungen bezüglich des individuellen Bedarfs der Förderung, haben die Personensorgeberechtigten dieses unverzüglich dem Jugendamt mitzuteilen. Ergeben sich anhand der nach § 8 Abs. (7) dieser Satzung vorzulegenden Nachweise der Betreuungszeiten Anhaltspunkte dafür, dass der Bedarf sich verändert hat, behält sich das Jugendamt der Stadt Marl vor, von sich aus den individuellen Bedarf zu überprüfen.

§ 6 Eignung und Qualifizierung der Tagespflegeperson

- (1) Voraussetzung für die Vermittlung eines Kindes zu einer Kindertagespflegeperson im Rahmen der Förderung in Kindertagespflege ist gemäß § 23 Abs. 1 SGB VIII die Eignung der Tagespflegeperson. Diese wird durch die zuständigen Fachkräfte beim Jugendamt der Stadt Marl, den Fachberatungen, festgestellt.

- (2) Geeignet im Sinne von Absatz (1) sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen.

Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben (§ 23 Abs. 3 SGB VIII).

- (3) Als Orientierungshilfe zur Beurteilung der Eignung einer Person für die Kindertagespflege im Sinne der §§ 23 Absatz 3 und 43 Absatz 2 SGB VIII werden von den Fachkräften die vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie dem Deutschen Jugendinstitut e.V. herausgegebenen Empfehlungen „Eignung von Tagespflegepersonen in der Kindertagespflege, Praxismaterialien für die Jugendämter, Nr. 2, Oktober 2009“ herangezogen.

- (4) Die Eignung zur Tagespflegeperson wird durch die Fachberatung Tagespflege insbesondere in persönlichen Gesprächen, durch Prüfung der erforderlichen Unterlagen und durch Hausbesuche festgestellt. Sie liegt vor, wenn die formalen sowie die persönlichen, fachlichen und räumlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

- (5) Kooperationsbereitschaft einer Tagespflegeperson umfasst die Bereitschaft, im Interesse und zum Wohle des Tagespflegekindes mit allen Personen, die im Kontext des Tagespflegeverhältnisses stehen, Kontakt aufzubauen und regelmäßig zu pflegen. Hier geht es insbesondere um die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten, mit der Fachberatung des Jugendamtes und mit anderen Tagespflegepersonen.

Nach § 14 KiBiz sollen Tagespflegepersonen überdies mit dem pädagogischen Personal in den Kindertageseinrichtungen und Familienzentren zusammenarbeiten sowie mit anderen Einrichtungen und Diensten, die ihren Aufgabenbereich berühren.

- (6) Kindgerechte Räumlichkeiten sind solche, in denen sich die Kinder wohlfühlen können und die ihnen eine ungefährdete, entspannte und anregungsreiche Entwicklung ermöglichen. Größe und Beschaffenheit der Räumlichkeiten lassen Rückschlüsse bei der Beurteilung der Frage zu, wie viele Kinder eine Tagespflegeperson bzw. welche Altersstufen sie aufnehmen kann.

- (7) Für die Förderung in Kindertagespflege wird als Nachweis von vertieften Kenntnissen im Sinne des § 23 Abs. 3 SGB VIII die Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme, wie

sie in § 17 Abs. 2 KiBiz definiert ist, vorausgesetzt, soweit die (angehende) Tagespflegeperson nicht sozialpädagogische Fachkraft mit Praxiserfahrung in der Betreuung von Kindern ist.

Liegt eine sozialpädagogische Ausbildung vor, ist ein Nachweis über die Teilnahme an Lehrgangsstunden, die die Spezifika und Eigenarten der Kindertagespflege vermitteln, zu erbringen, um die erforderlichen vertieften Kenntnisse nachzuweisen.

Als sozialpädagogische Fachkraft im Sinne dieser Satzung gilt, wer die Voraussetzungen nach § 1 der Vereinbarung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel nach § 26 Abs. 3 Nr. 3 KiBiz erfüllt.

Eine mit dem Berufsabschluss erworbene fachliche Qualifikation entsprechend den Vorgaben des Curriculums des Deutschen Jugendinstituts „Qualifizierung zur Kindertagespflege“ erfüllt die Anforderungen des § 17 Abs. 2 KiBiz und wird anerkannt.

- (8) Wird die Ausbildung zur Tagespflegeperson vom Jugendamt der Stadt Marl als verantwortlicher Veranstalter angeboten, wird diese durch die Volkshochschule Marl „die Insel“ oder durch einen anderen Bildungsträger durchgeführt. Über die Zulassung zur Ausbildung entscheidet in diesem Fall das Jugendamt der Stadt Marl.

Die Kosten für diese Qualifizierungsmaßnahmen trägt die Stadt Marl, soweit sich die auszubildende Personen schriftlich bereit erklärt, im Anschluss an die Ausbildung zwei Jahre dem Jugendamt der Stadt als Tagespflegeperson zur Verfügung zu stehen.

Die Stadt Marl ist berechtigt, die Kosten der Qualifizierungsmaßnahme von der Tagespflegeperson einzufordern, wenn diese innerhalb des ersten Jahres nach Erteilung der Pflegeerlaubnis aus eigenen Gründen kein Pflegeverhältnis zu einem Kind eingeht, zu welchem sie in keinem Verwandtschaftsverhältnis oder in einer Unterhaltspflicht steht, wenn entsprechende Vermittlungsversuche des Jugendamtes nachgewiesen sind.

Auf die Ausbildung Bewerbende, die nicht bereit sind, diese Verpflichtungserklärung abzugeben, können an der Fortbildung teilnehmen, wenn

- a) eine entsprechende Anzahl an freien Plätzen zur Verfügung steht und
- b) die anteiligen Kosten für die Ausbildung selbst getragen werden.

- (9) Vergleichbare Ausbildungen zur Tagespflegeperson, durchgeführt durch andere Träger, können anerkannt werden. Über die Anerkennung einer solchen Qualifizierung entscheidet das Jugendamt der Stadt Marl. Die Kosten für diese Kurse werden durch die Stadt Marl in der Regel nicht refinanziert, es sei denn, die Tagespflegeperson verpflichtet sich, im Anschluss an die Ausbildung zwei Jahre dem Jugendamt der Stadt als Tagespflegeperson zur Verfügung zu stehen. Absatz (8) Satz 4 gilt entsprechend.

- (10) Das Jugendamt der Stadt Marl bietet allen Tagespflegepersonen auch nach der Qualifizierung zur Tagespflegeperson ergänzend Fort- und Weiterbildungen an und unterbreitet Angebote zum Informations- und Erfahrungsaustausch. Diese Angebote dienen zur Förderung der persönlichen und fachlichen Kompetenzen der Tagespflegepersonen.

Zur Sicherung der Qualität in der Kindertagespflege wird von den Tagespflegepersonen die Teilnahme an mindestens zwei dieser Angebote im Jahr, im Regelfall einmal halbjährlich, vorausgesetzt.

Die Kosten für diese Maßnahmen übernimmt die Stadt Marl.

- (11) Eine Pflegeerlaubnis kann erst erteilt werden, wenn die Geeignetheit der Tagespflegeperson durch die Fachkräfte des örtlichen Jugendamtes festgestellt wurde.

§ 6a Notwendige Unterlagen für die Feststellung der Eignung

Zur Feststellung der Eignung im Sinne des § 6 der Satzung sind in der Regel mindestens folgende Unterlagen beizubringen:

1. ausgefüllter Bewerberfragebogen
2. Gesundheitsbescheinigung, aus der hervorgeht, dass die antragstellende Person frei von ansteckenden Krankheiten, psychischen Erkrankungen und Suchterkrankungen ist und aus medizinischer Sicht keine Bedenken gegen die Betreuung von Tagespflegekindern bestehen
3. erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) der antragstellenden Person
4. erweitertes Führungszeugnis aller Personen im Haushalt der (angehenden) Tagespflegeperson, die das 14. Lebensjahr vollendet haben
5. Nachweis über die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs für Tätige in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder (9 Unterrichtsstunden)
6. Bescheinigung über die Belehrung im Bereich Lebensmittelhygiene nach § 43 Abs. 1 Nr. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)
7. Nachweis über eine durchgeführte Qualifizierungsmaßnahme zur Ausbildung zur Tagespflegeperson

Gegebenenfalls kann die Vorlage weiterer Unterlagen bzw. Nachweise erforderlich sein und angefordert werden.

§ 7 Tagespflegeerlaubnis

- (1) Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf nach § 43 SGB VIII der Erlaubnis zur Kindertagespflege. In § 4 KiBiz NRW Abs. 1, 2 und 6 sind die landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen zur Pflegeerlaubnis formuliert.

Die Erlaubnis für Tagespflegepersonen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Stadtgebiet Marl haben, wird auf schriftlichen Antrag bei Vorliegen der Voraussetzungen, insbesondere nach Überprüfung und Feststellung der Eignung, vom Jugendamt Marl erteilt. Die Zuständigkeit ergibt sich aus § 87a Abs.1 SGB VIII.

- (2) Die Pflegeerlaubnis wird personenbezogen erteilt (bezogen auf die Tagespflegeperson) und wird bis zum Renteneintrittsalter der Pflegeperson in der Regel auf fünf Jahre erteilt. Ab dem gesetzlichen Renteneintrittsalter der Tagespflegeperson behält sich das Jugendamt Marl vor, die gesundheitliche Eignung in jährlichen Abständen zu prüfen und die Pflegeerlaubnis entsprechend zu befristen.

Die Erlaubnis kann anlassbezogen mit Nebenbestimmungen wie Bedingungen, Befristungen oder Auflagen versehen werden.

- (3) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege befugt zur Betreuung von bis zu maximal fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. Die Zulässigkeit der Höchstzahl der tatsächlich zu betreuenden Kinder bestimmt sich nach deren Alter und zwar nach folgendem Schlüssel:

Kinder 0 - unter 1. Jahr (U1):	Faktor 2,0
Kinder 1 - unter 2. Jahre (U2):	Faktor 1,5
Kinder 2 - unter 3. Jahre (U3):	Faktor 1,0
Kinder 3 Jahre und älter (Ü3):	Faktor 0,5
Kinder mit Behinderung*:	Faktor 2,0

Der aufaddierte Faktorwert darf 5 nicht überschreiten. Satz 1 bleibt unberührt.

*Bei der Betreuung eines Kindes mit Behinderung oder eines Kindes, das von einer wesentlichen Behinderung bedroht ist, und bei welchem dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, ist – unabhängig vom Alter des Kindes – der Faktor 2,0 zugrunde zu legen.

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege kann im begründeten Einzelfall auch aus weiteren Gründen (z. B. fehlende/nachzuholende Qualifizierung, eingeschränkte Räumlichkeiten, Betreuung eigener Kinder) auf eine geringere Anzahl von Kindern beschränkt werden.

- (4) Bei kurzzeitigen Vertretungen bis zu einer Woche (bei Krankheit o. ä.) kann in Abstimmung mit der Fachberatung gegebenenfalls vom Betreuungsschlüssel abgewichen werden, wenn die Zahl der gleichzeitig betreuten Kinder fünf nicht übersteigt.
- (5) Findet die Betreuung in einem Verbund von Tagespflegepersonen (Großtagespflege) statt, so können gemäß § 4 Abs. 2 KiBiz höchstens neun Kinder gleichzeitig durch höchstens drei Tagespflegepersonen betreut werden. Jede dieser Tagespflegepersonen bedarf einer eigenständigen Erlaubnis zur Kindertagespflege. Die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Tagespflegeperson muss gewährleistet sein.
- (6) Im Einzelfall kann die Pflegeerlaubnis gemäß § 4 Abs. 1 KiBiz auf bis zu acht Kinder erweitert werden, wobei auch dann die gleichzeitige Betreuung von mehr als fünf Kindern unzulässig und der Betreuungsschlüssel nach Abs. (3) einzuhalten ist.
- (7) Das Jugendamt überprüft die Geeignetheit der Kindertagespflege als geeignete Betreuungsform für jedes einzelne Kind in regelmäßigen Abständen und anlassbezogen.
Wenn sich im Verlauf des Betreuungsverhältnisses ein Anhaltspunkt ergibt, der die Eignung der Tagespflegeperson in Frage stellt, kann die Pflegeerlaubnis eingeschränkt, mit Auflagen versehen oder zurückgenommen werden.
- (8) Die Pflegeerlaubnis endet vor Ablauf der festgelegten Frist, wenn sie zurückgenommen oder widerrufen wird (§§ 45, 47, 48 SGB X). Dies kann der Fall sein, wenn sich die Pflegeperson im Nachhinein als ungeeignet erweist oder bereits die Erteilung der Pflegeerlaubnis aufgrund von falschen Tatbeständen erfolgt ist.

§ 8 Laufende Geldleistung

- (1) Wenn die Voraussetzungen der Förderung nach § 23 und § 24 SGB VIII vorliegen und die Förderung des Kindes durch den öffentlichen Jugendhilfeträger erfolgt, ist der geeigneten Tagespflegeperson eine laufende Geldleistung zu gewähren.
- (2) Die Geldleistung beinhaltet gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII
 - a) die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand der Tagespflegeperson,
 - b) einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung unter Berücksichtigung des zeitlichen Umfangs der Leistung sowie der Anzahl der betreuten Kinder und deren Förderbedarf,

- c) die Erstattung von Versicherungsbeiträgen, und zwar
- die volle Erstattung nachgewiesener Beiträge zur Unfallversicherung,
 - die hälftige Erstattung nachgewiesener Beiträge zu einer angemessenen Alterssicherung und
 - die hälftige Erstattung nachgewiesener Beiträge zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.
- (3) Die Höhe der angemessenen Geldleistung nach Abs. (2) Buchstaben a) und b) bemisst sich nach dem Betreuungsumfang, dem Qualifizierungsstand der Tagespflegeperson, dem individuellen Förderbedarf des betreuten Kindes und weiteren folgend näher bezeichneten Kriterien :
- a) Eine nach § 23 Abs. 3 SGB VIII geeignete Tagespflegeperson erhält für Leistungen nach § 22 SGB VIII für die unter Abs. (2) Buchstaben a) und b) aufgeführten Faktoren, inklusive der Vor- und Nachbereitung und der administrativen Tätigkeiten, eine angemessene Geldleistung pro Kind und Betreuungsstunde in Höhe von 5,50 €. Darin enthalten ist ein pauschalierter Betrag zur Erstattung des Sachaufwandes in Höhe von 1,45 € sowie ein pauschalierter Betrag zur Anerkennung der Förderleistung von 4,05 €.

Die Beträge für die Erstattung des Sachaufwandes sowie zur Anerkennung der Förderleistungen werden erstmals mit Wirkung zum 01.08.2020 angepasst und erhöhen sich bis 2024 wie folgt:

ab	Erstattung Sachaufwendungen	Anerkennungsbetrag Förderleistung	Gesamt Std./Kind
01.08.2019	1,45 €	4,05 €	5,50 €
01.08.2020	1,50 €	4,10 €	5,60 €
01.08.2021	1,55 €	4,15 €	5,70 €
01.08.2022	1,60 €	4,20 €	5,80 €
01.08.2023	1,65 €	4,25 €	5,90 €
01.08.2024	1,70 €	4,30 €	6,00 €

- b) Erfolgt die Leistung der Tagespflegeperson in Räumlichkeiten, die durch das Jugendamt oder einen freien Träger der Jugendhilfe für diesen Zweck bereitgestellt werden, vermindert sich der Sachkostenanteil um 0,50 €. Gleiches gilt bei der Betreuung im Haushalt der/s Erziehungsberechtigten des Kindes.
- c) Bei von Tagespflegepersonen eigens für die Tagespflege angemieteten Räumen wird für den erhöhten Sachaufwand auf Antrag ein Zuschuss gewährt, sofern der Bedarf der dadurch geschaffenen Plätze im Rahmen der Jugendhilfeplanung festgestellt wurde und die Räumlichkeiten geeignet sind.

Tagespflegepersonen, die in Abstimmung mit der Fachberatung des Jugendamtes Marl Räume zum Zwecke der Betreuung von fünf Kindern angemietet haben, erhalten einen pauschalen Zuschuss von bis zu 260,00 € monatlich. Für angemietete Räume zum Zwecke der Betreuung von neun Kindern (Großtagespflegestelle) beträgt der maximale Zuschuss 465,00 € monatlich. Liegen die Aufwendungen für Kaltmiete, Betriebskosten (inkl. Heizkosten) und Strom unter den Pauschalen von 260,00 € bzw. 465,00 €, wird der Zuschuss in nachgewiesener Höhe der Aufwendungen gewährt.

Werden Kinder betreut, die ihren Wohnsitz nicht in Marl haben, wird der Zuschuss anteilig gekürzt. Eine Kürzung erfolgt ebenfalls, wenn die durchschnittliche Auslastung in einem Kindergartenjahr unter 75 Prozent der möglichen Belegung liegt.

Ausschließlich für die Betreuung von Tagespflegekindern genutzte, abgeschlossene Räumlichkeiten im Eigentum der Tagespflegepersonen können grundsätzlich wie angemietete Räumlichkeiten berücksichtigt werden. Bei den nachzuweisenden Aufwendungen treten an die Stelle der zu leistenden Kaltmiete mögliche Mieteinnahmen.

Findet die Betreuung in einem Verbund von Tagespflegepersonen statt, besteht der Anspruch auf Zuschuss grundsätzlich für alle in der Großtagespflegestelle tätigen Tagespflegepersonen anteilig zu gleichen Teilen.

- d) Erfüllt eine geeignete Tagespflegeperson die Voraussetzungen des § 23 Abs. 3 S. 2 SGB VIII noch nicht, reduziert sich der Anerkennungsbetrag für ihre Leistungen bis zum Nachweis der Qualifizierung um 2,00 € pro Kind pro Stunde.
- e) Für die Betreuung eines Kindes mit Behinderung oder eines Kindes, das von einer wesentlichen Behinderung bedroht ist und bei welchem dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, erhält die Tagespflegeperson in der Regel den 3,5-fachen Satz der Leistungen nach Abs. (2) Buchstaben a) und b).

Voraussetzung für die Vergütung mit dem erhöhten Fördersatz ist ein freigehaltener Betreuungsplatz je betreutem Kind i. S. des Satzes 1. In einer Großtagespflegestelle bezieht sich ein freizuhaltender Betreuungsplatz auf die zulässige Gesamtzahl nach § 4 Abs. 3 KiBiz.

Die Zulässigkeit der Höchstzahl der durch eine Tagespflegeperson tatsächlich zu betreuenden Kinder gem. § 7 Abs. (3) der Satzung ist unabhängig von dieser Regelung zu beachten.

Die Tagespflegeperson soll grundsätzlich über eine nach § 6 Abs. (7) der Satzung hinausgehende zusätzliche Qualifizierung zur Betreuung von Kindern mit Behinderung verfügen bzw. eine entsprechende Qualifizierungsmaßnahme begonnen haben oder verbindlich beginnen.

- f) Für die Betreuung in der Zeit von 5.00 Uhr bis 8.00 Uhr und von 16.00 Uhr bis 22.00 Uhr erhöht sich der pauschalierte Betrag zur Anerkennung der Förderleistung um 1,00 € pro Betreuungsstunde pro Kind.

Sofern die Betreuung eines Tagespflegekindes über Nacht erforderlich ist, wird hierfür für die Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr eine pauschale Vergütung von 12,00 € pro Kind gewährt. Diese Vergütung enthält sowohl die Erstattung für die Sachkosten nach Abs. (2) Buchstabe a) als auch den Betrag zur Anerkennung der Förderleistung nach Abs. (2) Buchstabe b).

- g) Werden Leistungen nach § 9 der Satzung erbracht, beträgt der Stundensatz – unabhängig von der tatsächlichen Anzahl der betreuten Kinder (1 - 5 Kinder) – 14,10 €.
- h) Die laufenden Geldleistungen nach Abs. (3) Buchstaben a) bis g) werden – auch wenn seitens der Tagespflegeperson vorübergehend keine Betreuung vorgenommen wird – weitergezahlt:

- I) bei mit den Personensorgeberechtigten abgestimmten und der Fachberatung mitgeteilten Urlaub der Tagespflegeperson bis zu sechs Wochen* im Kindergartenjahr.
- II) bei durch ärztliches Attest nachgewiesener Erkrankung der Tagespflegeperson bis zu sechs Wochen* im Kindergartenjahr.
- III) bei kurzfristigen Fehlzeiten der betreuten Kinder infolge Ferienaufenthalten oder Erkrankungen bis zu sechs Wochen* im Kindergartenjahr. Bei einer Erkrankung des Kindes von mehr als fünf zusammenhängenden Tagen ist der Fachberatung ein ärztliches Attest vorzulegen.

In begründeten Einzelfällen (z. B. bei längerem Klinik- oder Kuraufenthalt eines Kindes oder bei nicht von der Tagespflegeperson zu vertretenden Zeiten eines eingeschränkten Betreuungsbedarfs) kann die Weiterzahlung der Leistungen bis zu acht Wochen gewährt werden. Geldleistungen für die Betreuung von Kindern mit anerkannter Behinderung oder Kindern, die von einer Behinderung bedroht sind, können in Ausnahmefällen auch darüber hinaus weitergezahlt werden.

- IV) bei Eintritt der Tagespflegeperson in den Mutterschutz ab dem Zeitpunkt, ab dem sie der Tagespflege nicht mehr zur Verfügung steht, für bis zu sechs Wochen.

* Eine Unterbrechung bis sechs Wochen entsprechen bei einer wöchentlichen Betreuung an sechs Tagen 36 ausgefallene Betreuungstage, an fünf Tagen 30 ausgefallene Betreuungstage, an vier Tagen 24 ausgefallene Betreuungstage, an drei Tagen 18 ausgefallene Betreuungstage, an zwei Tagen 12 ausgefallene Betreuungstage und einem Tag sechs ausgefallene Betreuungstage.

Gesetzliche Feiertage gelten nicht als betreuungsfreie Zeit im Sinne dieses Buchstabens und werden nicht auf diese angerechnet. Gleiches gilt für Heiligabend und Silvester. Wird an einem oder mehrerer dieser Tage betreut, erhöht sich der anrechnungsfreie Umfang nach I) um die Anzahl dieser Betreuungstage.

Der Rosenmontag gilt als anzurechnende betreuungsfreie Zeit, es sei denn, es findet an diesem Tag nachweislich eine Betreuung statt.

Fehl- oder Ausfallzeiten, die über die unter I) - IV) genannten Zeiten hinausgehen, werden bei der Berechnung der laufenden Geldleistungen nach Absatz (2) Buchstabe a) und b) in Abzug gebracht, wobei jeder einzelne nicht geleistete Betreuungstag mit 1/30 auf die auf den Kalendermonat bezogenen Pauschalen angerechnet wird.

Im Kindergartenjahr 2019/2020 bleiben Überschreitungen der anrechnungsfreien Fehl- und Ausfallzeiten unberücksichtigt, soweit sie sich aus der Umstellung des bisherigen Berechnungsverfahrens nach Kalenderjahren im Zusammenhang mit der bereits erfolgten Urlaubsplanung ergeben.

- i) Wird während Ausfallzeiten der Tagespflegeperson eine Vertretung durch eine andere Tagespflegeperson geleistet, werden dieser die tatsächlich geleisteten Betreuungszeiten vergütet. Hierüber ist ein von den Sorgeberechtigten gegengezeichneter Stundennachweis vorzulegen.

j) Die beobachtete spezifische Entwicklung des Kindes sollte gemäß § 13b KiBiz regelmäßig dokumentiert bzw. festgehalten werden. Die sogenannte Bildungsdokumentation setzt die schriftliche Zustimmung der Eltern voraus. In welcher Form sie stattfindet, ist individuell.

Für nachgewiesene Dokumentationen wird auf Antrag – zusätzlich zum Sachkostenanteil nach Buchstabe a) – bis zu einmal pro Halbjahr ein Pauschalbetrag von 20,- € je Kind erstattet.

- (4) Die Bewilligung der Geldleistungen erfolgt grundsätzlich ab dem Tag, zu dem der Betreuungsvertrag in Kraft tritt. Wird ein Antrag zu einem späteren Zeitpunkt gestellt, so beginnt die Leistung mit dem Tag der Antragstellung.

Findet eine Eingewöhnungsphase im Sinne des § 5 Abs. (4) der Satzung statt, entspricht die vergütete Betreuungszeit der in der Betreuungsvereinbarung geregelten Buchungszeit, höchstens aber 35 Wochenstunden.

Die Zahlung der Geldleistungen nach Abs. (3) endet mit Beendigung des Betreuungsverhältnisses.

- (5) Die Auszahlung der Geldleistung erfolgt direkt an die Tagespflegeperson. Die Leistung wird monatlich nachträglich jeweils zum Ende des Monats auf das von der Tagespflegeperson benannte Konto ausgezahlt.

Im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses kann die Tagespflegeperson ihre Ansprüche gegenüber dem Jugendamt an ihren Anstellungsträger abtreten. Dies erfolgt in Form einer Abtretungserklärung.

- (6) Die Geldleistung wird in der Regel pauschal entsprechend dem anerkannten benötigten Betreuungsumfang festgesetzt. Dieser ergibt sich aus den durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungszeiten, wobei die finanziellen Regelungen bei Sonderbetreuungszeiten, betreuungsfreien Zeiten und sonstigen Fehl- und Ausfallzeiten zu berücksichtigen sind.

Bei monatlich stark schwankenden Betreuungszeiten erfolgt eine Abrechnung der Betreuungszeiten per Einzelstundennachweis.

- (7) Über die Betreuung ist durch die Tagespflegeperson ein schriftlicher Nachweis zu führen, der von dieser und den Sorgeberechtigten zu unterzeichnen ist. Darin sind die tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden, Sonderbetreuungszeiten nach Abs. (3) Buchstabe f) sowie betreuungsfreie Zeiten bzw. Fehl- und Ausfallzeiten nach Abs. (3) Buchstabe h) zu dokumentieren. Die Erbringung dieses Nachweises kann von der Fachberatung des Jugendamtes Marl monatlich oder quartalsweise verlangt werden.

- (8) Findet die Betreuung durch eine in einem verwandtschaftlichen Verhältnis zu dem betreuenden Kind stehende Tagespflegeperson statt, erfolgen Zahlungen nur, wenn diese die Qualifizierung zur Tagespflegeperson und eine gültige Pflegeerlaubnis nach dieser Satzung besitzt und dem Jugendamt zur Vermittlung weiterer Pflegeverhältnisse zur Verfügung steht. In begründeten Einzelfällen kann eine Ausnahme zugelassen werden.

- (9) Tagespflegepersonen unterliegen der gesetzlichen Unfallversicherungspflicht. Zuständig sind die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege, wenn die Tagespflegeperson selbstständig tätig ist (§ 2 Nr. 9 SGB VII) bzw. die Unfallkassen, wenn die Tagespflegeperson in einem Arbeitsverhältnis (§ 2 Nr. 1 SGB VII) steht.

Die Unfallversicherungsbeiträge werden gemäß § 23 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII für die Zeit der Gewährung der Jugendhilfe in nachgewiesener Höhe erstattet.

- (10) Kindertagespflegepersonen unterliegen der Rentenversicherungspflicht, soweit sie mit ihrem Einkommen nicht als geringfügig Beschäftigte gemäß § 8 SGB IV gelten.

Soweit eine Rentenversicherungspflicht besteht, wird für die Zeit der Gewährung von Jugendhilfe im Rahmen von Kindertagespflege die Hälfte des nachgewiesenen, angemessenen aus den Einkünften der Tagespflege resultierenden Rentenversicherungsbeitrages erstattet.

Besteht eine Rentenversicherungspflicht nicht, werden die hälftigen nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung bis höchstens zur Hälfte des gesetzlichen Mindestbeitrages pro Monat erstattet.

- (11) Soweit eine Kranken- und Pflegeversicherungspflicht aufgrund der Tätigkeit als Tagespflegeperson besteht, werden die hälftigen nachgewiesenen Aufwendungen für eine angemessene Kranken- und Pflegeversicherung erstattet.

Im Falle einer privaten Krankenversicherung sind nur die hälftigen nachgewiesenen Aufwendungen des Basistarifs erstattungsfähig. Dieser ist durch die jeweilige Krankenkasse nachzuweisen.

In Ergänzung zur Geldleistung im Krankheitsfall nach dieser Satzung werden Kranken(tage)geldversicherungen, die eine Leistung gewähren, die den regelmäßigen Einkünften als Tagespflegeperson entspricht, gefördert und zwar in Höhe des nachgewiesenen, angemessenen Beitrags. Beiträge für Versicherungsleistungen, die vom ersten Krankheitstag bis zum Ablauf von sechs Wochen zugesichert werden, sind nicht erstattungsfähig.

Die nach diesem Absatz anzuerkennenden Beiträge werden für die Zeit der Gewährung von Jugendhilfe im Rahmen von Tagespflege erstattet.

- (12) Fehl- oder Ausfallzeiten werden auf die laufenden Geldleistungen nach Absatz (2) Buchstabe c) i. V. m. den Absätzen (9), (10) und (11) grundsätzlich nicht angerechnet, auch nicht, wenn sie über die unter Abs. (3) Buchstabe h) Ziffern I) - IV) genannten Zeiten hinausgehen. In begründeten Fällen können diese Leistungen auch bis zu zwei Monate über die Gewährung von Jugendhilfe im Rahmen von Tagespflege hinaus gewährt werden.

- (13) Soweit die Zuschüsse zur Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung der Tagespflegepersonen nach § 23 Absatz 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII nicht bereits aufgrund anderer Vorschriften erfasst wurden (z. B. als Arbeitnehmer in einer Lohnsteuerbescheinigung), ist das Jugendamt Marl aufgrund des vorgeschriebenen elektronischen Datenübermittlungsverfahrens verpflichtet, diese Zuschüsse jeweils bis zum 28. Februar des Folgejahres der Erstattung unter Angabe der steuerlichen Identifikationsnummer der Tagespflegeperson an die zentrale Stelle der Finanzverwaltung zu übermitteln.

- (14) Geldleistungen, die nach dieser Satzung i. V. m. § 23 SGB VIII gezahlt werden, gehören zu den steuerrelevanten Einnahmen. Lediglich die Erstattungsbeträge zur Unfall-, Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung sind gemäß § 3 Nr. 9 EStG (Einkommenssteuergesetz) steuerfrei.

Wird die Kindertagespflege in Form der selbstständigen Tätigkeit ausgeübt, handelt es sich bei dem Einkommen einer Tagespflegeperson um Einkünfte aus selbstständiger

Tätigkeit i. S. des § 18 Abs. 1 EStG und die Verpflichtung zur Abgabe der Meldung beim zuständigen Finanzamt liegt bei der Tagespflegeperson.

§ 9 Leistungen in vorhandenen Kindertageseinrichtungen

Leistungen nach dieser Satzung können außerhalb der mit dem Jugendamt vereinbarten Öffnungszeiten auch in vorhandenen Kindertageseinrichtungen erbracht werden. Ist die Tagespflegeperson zugleich als sozialpädagogische Fachkraft in dieser Kindertageseinrichtung tätig, entfällt ein gesonderter Nachweis zur Qualifizierung gem. § 6 dieser Satzung. Eine Überprüfung der Räumlichkeiten entfällt ebenso. Leistungen der Kindertagespflege in vorhandenen Kindertageseinrichtungen sollen in der Regel nur dann zu Stande kommen, wenn die Bedarfsprüfung erwarten lässt, dass durchschnittlich mindestens drei Kinder der Einrichtung eine solche Leistung in Anspruch nehmen werden.

In Ausnahmefällen können auch Kinder, die regulär keine Kindertageseinrichtung besuchen, von geeigneten Tagespflegepersonen in Räumlichkeiten einer Kindertageseinrichtung bzw. eines Familienzentrums – innerhalb und/oder außerhalb der Öffnungszeiten – betreut werden, wenn die institutionellen Gegebenheiten dies zulassen. Eine solche Betreuungsform ist unter Berücksichtigung des Kindeswohls mit der Fachberatung des Jugendamtes abzustimmen und bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des jeweiligen Trägers der Einrichtung.

§ 10 Ergänzende Kinderbetreuung als niederschwelliges Angebot

- (1) Nimmt ein Kind bereits ein Regelangebot nach dem Dritten Abschnitt des SGB VIII wahr und ist eine darüber hinausgehende Betreuung erforderlich, um den zeitlichen Betreuungsbedarf insbesondere berufstätiger Eltern oder Elternteile zu decken, kann auf Antrag ergänzende Kinderbetreuung im Umfang von maximal zehn zusätzlichen Stunden im Haushalt der Sorgeberechtigten gefördert werden.

In Abgrenzung zur Kindertagespflege handelt es sich bei der ergänzenden Kinderbetreuung um ein zusätzliches Betreuungsangebot, welches primär nicht dem Bildungsauftrag unterliegt.

- (2) Zur Förderung dieser Leistung weisen die Personensorgeberechtigten der Fachberatung des Jugendamtes den ergänzenden Bedarf nach und schlagen eine für diese Betreuung geeignete Person vor. Betreuungsleistungen, die durch im Haushalt des Kindes lebende Personen erbracht werden, sind nicht förderfähig.
- (3) Die Förderung der Betreuungsleistungen setzt die Erlaubnis des Jugendamtes, als Kinderbetreuungsperson tätig sein zu dürfen, voraus. Diese Erlaubnis wird – nach Prüfung der Eignung der Betreuungsperson – von der Fachberatung des Jugendamtes Marl ausgestellt.
- (4) Geeignet gelten – analog zu den Anforderungen an Tagespflegepersonen – Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten auszeichnen. Vertiefte Kenntnisse, wie sie nach § 23 Abs. 3 SGB VIII für die Tätigkeit als Tagespflegeperson gefordert werden, sind jedoch keine Voraussetzung. Die Überprüfung der kindgerechten Räumlichkeiten entfällt, da sich die Erlaubnis auf die Betreuung im Haushalt der Sorgeberechtigten beschränkt.

Die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) der Betreuungsperson ist unabdingbar.

- (5) Die Erlaubnis als Kinderbetreuungsperson im Sinne dieser Satzung ist schriftlich beim Jugendamt zu beantragen. § 6a der Satzung gilt mit Ausnahmen der Nummern 4 bis 7 entsprechend.
- (6) Liegen die Voraussetzungen vor, wird eine Erlaubnis erteilt, die ausschließlich zur Betreuung der namentlich genannten Kinder in den Räumen der Erziehungsberechtigten berechtigt. Sie kann mit weiteren Einschränkungen oder Auflagen versehen werden. Aus dieser Erlaubnis ergibt sich keine Ableitung einer dauerhaften, fünfjährigen Pflegeerlaubnis zur generellen Betreuung von Kindern gemäß § 43 SGB VIII.
- (7) Unter der Voraussetzung der schriftlichen Zustimmung der Eltern kann das Jugendamt im Sinne des § 4 Abs. 5 KiBiz NRW angemeldete Hausbesuche im Verlauf des Betreuungsverhältnisses durchführen.
- (8) Wenn sich im Verlauf des Betreuungsverhältnisses ein Anhaltspunkt ergibt, der die Eignung der Kinderbetreuungsperson in Frage stellt, kann die Erlaubnis weiter eingeschränkt, mit Auflagen versehen oder widerrufen werden.
- (9) Anhand des nachgewiesenen Bedarfs wird von der Fachberatung des Jugendamtes der förderfähige zeitliche Umfang festgestellt. Für die Berechnung der Geldleistungen werden Zeiten, die keine volle Stunde betragen, auf die nächste volle Stunde aufgerundet.
Die Gewährung dieser Förderung erfolgt in der Regel für sechs Monate, wenn nicht bereits feststeht, dass der Bedarf innerhalb dieses Zeitraumes wegfällt oder sich ändert. Eine Verlängerung ist auf Antrag möglich.
Die Kinderbetreuungsperson erhält für den bewilligten Betreuungsumfang eine Aufwandsentschädigung von 3,00 € pro Stunde pro betreutem Kind.

§ 11 Kostenbeteiligung der Personensorgeberechtigten - Elternbeitrag -

Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Tagespflege werden die Personensorgeberechtigten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gemäß § 90 Abs. 1 SGB VIII i. V. m. § 23 KiBiz zu den Kosten der Kindertagespflege herangezogen.

Die Höhe des sogenannten Elternbeitrags ergibt sich aus der „Satzung der Stadt Marl über die Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege sowie der offenen Ganztagschule im Primarbereich (OGS)“ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung der Stadt Marl für Kinder in Kindertagespflege tritt **rückwirkend zum 01.08.2019** in Kraft und ersetzt die Satzung vom 19.07.2019.

Marl, den 19.12.2019
gez.

Werner Arndt
Bürgermeister